

Zeit
1913
3.
8.

Begrüßungspreis

Der Halle bezugsfähig bei gleichmäßiger
Zahlung 2,50 M., durch die Post
2,75 M., einsch. Zustellungsgebühr.
Bestellungen werden von allen Reichs-
postämtern angenommen.
Im amtlichen Zeitungs-Verzeichnis
unter „Sozial-Zeitung“ eingetragen.
Der amnestisch eingehende Kassenpreis
wird beim Geschäft übernommen.
Nachdruck nur mit Genehmigung
„Sozial-Ztg.“ gestattet.

Verleger: Dr. Eduard Schölerker, Nr. 140
der Angewandten-Abteilung Nr. 176;
der Wissenschafts-Abteilung Nr. 123.

Morgen-Ausgabe.

Sozial-Zeitung.

Wachsende Auflage

Anzeigen

werden bei 6 gelappten Kolonnen
oder deren Raum mit 30 Pf. be-
rechnet und in ungenutzten Stellen
und allen Anzeigen-Gebühren an-
genommen. Bekanntmachung des 1. Okt.
Schluss der Inseratennahme: noch
11 Uhr, in der Sonntagsnummer
ebenso 6 Uhr.

Erstausgabe täglich
Sonntags und Montags einmal
Schiffahrt und Haupt-Gebühren:
Halle: Post-Druckerei-Str. 17;
Wissenschafts-Abteilung: Markt 24.

Nr. 275.

Halle, Dienstag, den 16. Juni

1914.

Der Clark.

England und die deutsche Einwanderung.

Ein Kenner des englischen Rechts schreibt uns: In die Schreden von Ellis Island, der Träneninsel von Nordamerika, erinnert die auffehrende Meldung, daß die englischen Einwanderungsbehörden drei junge deutsche Kaufleute zurückgewiesen hätten unter der Begründung, es seien zwar intelligente junge Leute, gegen die nichts vorliege, aber der Andrang zu Buchhalterposten und geringeren Stellungen in kaufmännischen Betrieben in England sei so groß, daß man nicht auch noch ausländische Konkurrenten ermutigen dürfe. So wenigstens habe sich der Vorsitzende der Einwanderungsbehörde geäußert.

Nun weiß man ja: Alljährlich schiden viele viele deutsche Familien ihre Söhne nach London hinüber, um sie dort die Sprache gründlich erlernen und britische Geschäftsmethoden studieren zu lassen. Diese deutschen Clarks sind keineswegs arme Hungerleider. Sie stammen meist aus dem besseren Mittelstand und erhalten von Hause beträchtlichen Zuschuß, so daß sie anfangs nicht auf ausreichenden Gehalt angewiesen sind. Dadurch aber drücken sie etwas die Gehälter der englischen Clarks, und so könnte man es verstehen, daß Organisationen englischer junger Kaufleute sich hinter die Einwanderungsbehörde gestellt haben, um den deutschen Zugang einzufrieren. Aber das ist sicher nicht der Fall.

In England werden liberale Gesetze fast durchweg nach liberaler Auslegung und angewendet, als sie es schon sind. Nach dem 1905 erlassenen Einwanderungsgesetz können nur Verbrecher, Dirnen, Kranke (geistig oder körperlich Kranke), Krüppel und solche Personen, die sich nicht im Besitze von mindestens 5 Pfund (100 Mark) befinden und für ihre Familienangehörigen nicht mindestens 2 Pfund Sterling (40 Mark) nachweisen, bei ihrer Landung in England zurückgewiesen werden. Die Einwanderungsbehörden überwachen alle in englischen Häfen anlangenden Auswandererschiffe und stellen Untersuchungen an. Sehr streng ist diese Kontrolle nützlich. Die Ausführungsbestimmungen zum Einwanderungsgesetz gefaßt bei Mangel des Zehrgeldes von hundert Mark die Zulassung aus dann, wenn der Einwanderer eine sichere Stellung auf englischen Boden irgendwo nachweisen kann. Die englische Rechtsprechung ist diesem Wink der Ausführungsbestimmungen gefolgt und legt das Gesetz sehr milde aus. Wenn also jetzt drei junge deutsche Kaufleute zurückgewiesen wurden, so geschah es sicher aus gesetzlichen Gründen, nämlich weil sie weder Geld noch eine Stellung nachweisen konnten. Der Vorsitzende der Einwanderungsbehörde ist falsch verstanden worden. Mit solchen kleinsten Schikanen und Bagatelldetails gibt sich Albion nicht ab, soviel man ihm sonst im Großen zutrauen kann. England ist das Land einer für nützlichste Begriffe bekanntlich unerschütterlichen Freiheit, einer Allianz der Volksrechte, die sich nicht nur dem Einheimischen, sondern auch dem Fremden in weitestem Maße zeigt. England ist kein enges Land mit seinem Reich. Nie bestand dort ein wirkliches Gesetz, das die Ausweisung von Ausländern aus Großbritannien gestattet hätte. Gelegenliche Dekrete, das legte im Jahre 1848, veranlaßt durch die Wirren auf dem Festlande, hatten nur kurze Gültigkeitsdauer. Politische Nützlichkeit, wenn sie glaubhaft machen können, daß sie solche sind, werden heute nach wie vor selbst dann nicht zurückgewiesen, wenn ihnen die genannte wirtschaftliche Qualifikation fehlt. Ein Kuriosum für Ausländer besteht nur noch in dem Merchant Shipping-Gesetz von 1854, wonach sie nicht Eigentümer oder Mitgeltümer eines — britischen Schiffes sein dürfen; erwirbt ein Ausländer auf irgend einem Wege ein solches Eigentumsrecht, so kann der Zwangsverkauf und die Auszahlung des Erlöses angeordnet werden.

Das englische Recht ist also für Einwandernde im großen und ganzen bequemer und angenehmer als das irgend eines andern Landes. Und doch macht so mancher deutsche Clark drüben allerlei bittere Erfahrungen, weil er englisches Recht und englische Sitten nicht gleich beherrscht. Geldkräft findet er in Großbritannien lange nicht so schnell wie in der Heimat, wenn er sich selbständig machen und hinausarbeiten will. Es gibt zwar Gesellschaften und Privatleute, die Gelder beschaffen, aber nur unter fast unerschwinglichen Sicherheiten und gegen einen Zinsfuß (oft 50 Proz. und höher), der in Deutschland strafbar wäre. Die Wucherergesetzgebung ist in diesem Lande, das seine Staatsbürger so wenig bedrückt, aber auch die Unerfahrenheit schuldig läßt, gar nicht ausgeübt. Ein bekanntes Beispiel: Alle am Sonntag abgeschlossenen oder das Datum eines Sonntags tragenden Verträge sind null und nichtig, — eine Konsequenz des strengen englischen Kautelgesetzes, die sich Betrüger und Bauernfänger den Ausländern gegenüber häufig genug zuwege machen. Bittere Erfahrungen macht der Geschäftsanfänger auch, wenn er als Ausländer die Hilfe der Gerichte in Anspruch nehmen

will. Er muß Sicherheiten hinterlegen und Kosten zahlen von einer Höhe, die er oft nicht leisten kann. Große Sorgen und Schwierigkeiten macht dem deutschen Clark endlich auch die heimatlige Militärpflicht. Drum prüfe, wer sich drüben bindet! ob alles Rechtliche in Ordnung ist.

Vierter Deutscher Städtetag.

„Die Städte in mühsamer Abwehr“.

Köln, 15. Juni.

Der vierte Deutsche Städtetag, der sämtliche deutschen Städte mit über 25 000 Einwohnern und elf Städtebünde umfasst, ist unter außergewöhnlich starker Beteiligung am heutigen Montag in Köln zusammengetreten. Die Oberbürgermeister, Magistratsmitglieder, Stadterwerbsverwalter und Stadterwerbsräte aus fast allen größten Städten sind anwesend. Der Vorsitzende des Deutschen Städtetages, Oberbürgermeister Wermuth (Berlin), eröffnet die Verhandlungen mit einer Ansprache, in der er, auf die Arbeit der Städte zur Lösung der Arbeitslosenfrage hinweisend, betonte, daß die Reichsgesetzgebung sich ihnen dabei verweigert habe. Dann fuhr er fort:

„Das ist leider keine vereinzelte Erfahrung. Wir dürfen und wollen uns nicht verhehlen, daß die Gesetzgebung nicht nur im Reich, sondern recht merkbar auch in maßgebenden Bundesstaaten den Städten zurzeit nicht hold ist. Unsere Interessen sind fast immer in die m. h. j. m. A. b. w. e. h. r. gedrückt; und wenn ja Wohlwollen und Verständnis eine Aktion nicht zumangucken der Städte oder gar zu ihren Gunsten beginnt, so wandelt diese im weiteren Verlauf ihr Antlitz häufig vernehmen, daß man wünschen möchte, sie wäre gar nicht da.“

Meine Herren, lassen Sie es mich noch einmal sagen: Wir bedürfen dringend der gemeinsamen Arbeit und der Einigkeit des Sinnes. Sie bräue sich aus nicht nur in seltenen Zusammenkünften, sondern in dauernden, fest geschlossenen und entschlossenen, harngeprüften und harngeprüften Zusammenhalten. Sie sei getragen von dem Bewußtsein, daß unsere Organisation alle Teile unseres deutschen Vaterlandes mit gleicher Liebe und gleichem Interesse umfaßt, und daß deshalb auch unsere Beratungen die Einheit und Größe des ganzen Deutschen Reiches widerspiegeln müssen und werden.“

Es folgte als erster Punkt der Tagesordnung: die Organisation des städtischen Realcredits. Als erster Redner entwickelte Bürgermeister Dr. Klein Schmidt (Rastruhe) die bekannten Gründe für die Notlage im städtischen Realcredit. Die Befassung von Kapital für zweite Hypotheken ist im wesentlichen auf das lokale Veranlassungen angewiesen. Wer dieses wendet sich neuerdings von der früher sehr beliebten Anlage in zweiten Hypotheken ab. Die Gründe dafür liegen wohl teilweise in der Konkurrenz gleich hoch verzinster anderer Werte, z. B. der Industriebeteiligungen. Vor allem aber erklärt sich diese Zurückhaltung aus den schlechten Erfahrungen der Geldgeber. Der Gläubiger einer Nachhypothek risiziert nicht nur die Übernahme des Grundbills, sondern muß bei einer solchen Übernahme auch noch weitere Opfer bringen durch Zahlung rückständiger Zinsen bis zu zwei Jahresbeträgen, durch die ihm gegenüber gültige Verfügen des Hauseigentümers über die Mietgüter bis zu zwei Vierteljahren und durch die Zahlung von Beschweldebeträgen. Auf eine Veränderung dieser für den nachstehenden Gläubiger besonders nachteiligen Vorurteile des Hypothekenrechts und des Zwangsversteigerungsgesetzes richten sich die vom Reichstag des Städtetages im März bei den zuständigen Reichsherrn eingereichten Anträge. Am härtesten ist die Kritik auf dem jetzt besonders wichtigen Gebiet der Befassung von Kleinwohnungen. Die Befestigung dieses Mangels ist im öffentlichen Interesse geboten, denn die Gesundheit der Einwohner, die sittlichen Verhältnisse, die Fälligkeit für die heranwachsende Jugend hängen in hohem Grade von genügenden und gesunden Wohnungen ab. Die Sorge für die Befestigung gesunder und gesunder Wohnungen wird daher da, wo die private Tätigkeit in wichtigen Punkten und insbesondere bei Herstellung von Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung verlagert, zu einer sozialen Pflicht der öffentlichen Verbände. Bedrohlich ist hierin der Staat in mindest ebensowohl Weise beteiligt und daher zur Mitarbeit berufen wie die Gemeinde (Lebhafter Beifall).

Als zweiter Redner zeigte Stadtrat A. D. Luther (Berlin), der Geschäftsführer der Zentralstelle des Städtetages, die Mittel, die zur Befestigung der Realcreditnot angewendet werden können, und erklärte, wie weit die natürliche Zukunftszeit der Städte auf diesem Gebiete liege.

Während der Rede des Bürgermeisters Dr. Klein Schmidt erscheint als Vertreter der Staatsregierung und der Rheinprovinz Oberpräsident

Staatsminister Freiherr v. Rheinbaben

Er entbietet dem Städtetag einen Willkommensgruß in der Rheinprovinz.

Oberbürgermeister Wermuth (Berlin) dankt dem Redner für diese Begrüßungsworte.

Deutsches Reich.

Nationalliberale und Zentrum.

Die nationalliberale Parteiforensprechung veröffentlicht aus der Feder eines „herorragenden Parlamentarier“ einen längeren Artikel, der sich gegen den in der „Nationalliberalen Parteiforensprechung“ unternommenen Versuch wendet, eine Annäherung an das Zentrum herbeizuführen. Der „herorragende Parlamentarier“ erklärt, daß die Tendenz der nationalliberalen Partei vollständig fern liegt. Er fährt dann hierzu unter anderem folgenden Text:

„Es ist unrichtig, wenn die Nationalliberale Parteiforensprechung“ schreibt: Die Tatsache, daß sich eine politische Partei freiwillig in gewissem Grade gebunden fühlt, vermög diese Partei noch nicht als bindungsunfähig für alle Fälle erscheinen zu lassen, insbesondere darum nicht, weil das religiöse Moment bei der Befestigung der Sozialdemokratie eine hochbedeutende Rolle spielt.“ Diese Bindungslosigkeit, wenn sie überhaupt jemals bestanden hat, ist durch den Anpruch des Vatikan auf völlige Unterwerfung unter seinen Willen in politischen Fragen, wie sie in dem Falle Wasserjunge tritt, vollständig vernichtet worden. Aber sie hat niemals bestanden! Es ist selbstverständlich, daß nichts im Wege steht, in einer Einzelfrage einmal die Ziele vollständig zusammenzugeben, wenn bei diesem Anlaß die Ziele vollständig dieselben sind. Es ist ferner nicht ausgeschlossen, auch einmal mit dem Zentrum partielle, wenn die Ziele vollständig dieselben sind, in der politischen Lage und im eigenen Vorteil begründet ist. Es ist vor allem selbstverständlich, daß das Zentrum als monarchische und bürgerliche Partei für uns unter allen Umständen als das kleinere Übel gegenüber der reaktionären Sozialdemokratie erscheinen muß. Aber unter Bindungslosigkeit versteht man gewöhnlich etwas ganz anderes, nämlich ein über die geeigneten Grenzen hinausgehendes Zusammenwirken in wichtigen politischen Fragen. In diesem Sinne ist das Zentrum nicht nur nicht bindungsunfähig, sondern wir wüßten keine andere bürgerliche Partei, zu der wir in härtererem Gegenjate stehen, als zu dem Zentrum.“

Die Petitionskommission des Abgeordnetenhauses beschäftigt sich mit der Einjährigen Berechtigung der Mittelschulen. Von der Regierung wurde erklärt, daß die Erteilung der Berechtigung an die Mittelschulen eine Reichsangelegenheit sei und vorläufig Schritte im Sinne der Berechtigung in Aussicht gestellt werden können. Die Mittelschulen müßten, um solche Berechtigung zu erlangen, bestimmte Bedingungen erfüllen, insbesondere den Unterricht in zwei Sprachen einführen und eine Anzahl wissenschaftlich gebildeter Lehrkräfte einstellen. Die Mittelschulen hätten aber das Recht, die Einjährigenprüfung vor der Kommission abzulegen. Die bisherigen Resultate seien nicht gut gewesen, der Zweck der Mittelschulen liege in erster Linie, Nachwuchs für Handel, Industrie und kaufmännische Gebiete heranzubilden, die auf die Einjährigenberechtigung keinen Wert legen. Eine Petition um Errichtung einer Kunstakademie für Frauen in Düsseldorf wurde zur Erwägung überwiesen. Die Regierung erklärte, daß sie diese Angelegenheit wohlwollend prüfen werde, wenn die Stadt Düsseldorf das Gebäude unentgeltlich zur Verfügung stelle.

Eine konervative Interpellation über die Höhe der Preispreise. Die konservative Fraktion des Abgeordnetenhauses hat folgende Interpellation eingebracht: „Was bedeutet die Staatsregierung angeht die Tatsache, daß sich in vielen Orten, namentlich in Großstädten und Industriebezirken, trotz des bedeutenden Rückganges der Preispreise ein erhebliches Mißverhältnis zwischen Vieh- und Preispreisen gebildet hat, so tun, um im Interesse der Bevölkerung auf eine angemessene Preisbildung für das Vieh hinzuwirken?“

Der Fall Liebnecht. Die Geschäftsordnungscommission des Abgeordnetenhauses befaßt sich Montag mittig mit dem ihr vom Hause überwiesenen Antrag Braun (H.) auf Einhellung des gegen den Abg. Dr. Liebnecht (H.) vor dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwältinnen zu Leipzig stehenden Verfahrens. Entgegen dem Antrag des fortschrittlichen Parteiführers beschloß die Kommission mit allen gegen die Stimmen der Fortschrittler und der Polen, dem Hause die Ablehnung des Antrags Braun zu empfehlen, also dem Verfahren gegen Dr. Liebnecht freien Lauf zu lassen. Dem Abgeordnetenhause ist ferner am Sonnabend des Begehrens der Staatsanwaltschaft Berlin zugegangen, die Genehmigung zur Verfolgung des Abg. Dr. Liebnecht wegen seiner im „Vorwärts“ veröffentlichten Artikel über die Ordensaffären des verstorbenen Generals v. Lindenan zu erteilen. Dieser Antrag ist jedoch der Geschäftsordnungscommission noch nicht überwiesen, dürfte daher kaum noch vor den Ferien zur Entscheidung kommen.

Die eisenhernen Ketten dienen in Altdeutschland. Amtlich wird gemeldet: „Auf Grund der Ministerialentscheidung vom 19. April 1914 hat vom Reichstag d. S. ab die Einstellung aller in den Reichsländern ausgehenden d. S. Ketten in Truppenstellen anstandslos von Geschäftsträgern zu erfolgen. Diese Verordnung ist bereits vor 1913 und wurde in diesem Jahre durch die Ministerialentscheidung 1903 verfahrensweise aufgehoben.“

Hof- und Personalnachrichten.

Das Kaiserpaar am Sarg des Kaisers Friedrich. Am schmerzlichen Todestage des Kaisers Friedrich harrte das Kaiserpaar — wie aus Potsdam gemeldet wird — am frühen Vormittag dem Kaiser

